

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1903**

14 (3.4.1903)

# Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der  
**Großherzoglichen Landesgewerbehalle.**  
 Organ der Handwerkskammern.

**Nr. 14.** Karlsruhe, den 3. April 1903. **36. Band.**

Erscheint **Freitags.** Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile. Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 117 bis 124. Bekanntmachungen (Bibliothek betr.; Handwerkskammer Freiburg). — Handwerkskammer Konstanz (VI. Vollversammlung). — Der Vater als Lehrherr. — Kanalstangenkupplung. — Stahlschraubenschlüssel. — Verband deutscher Gewerbevereine. — Preisaus schreiben. — Ausstellung in Bremen. — Ausstellung in Wien. — Unsere Musterzeichnung. — Besuch der Landesgewerbehalle. — Literarische Besprechungen. — Brief- und Fragelasten (Bligableiter). — Anzeigen.

## Bekanntmachung.

Die Bibliothek der Großh. Landesgewerbehalle ist in den Monaten April, Mai und Juni 1903 zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Vormittags: Montag bis Samstag 10 bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr;
- Nachmittags: Dienstag bis Samstag 2 $\frac{1}{2}$  bis 5 Uhr;
- Abends: Dienstag und Freitag 7 $\frac{1}{2}$  bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Von Gründonnerstag bis Sonntag nach Ostern ist die Bibliothek zum Zwecke der Reinigung geschlossen.  
 Karlsruhe, den 23. März 1903. Großh. Landesgewerbehalle: Meidinger.

## Handwerkskammer Freiburg.

## Bekanntmachung.

Ausstellung und Prämierung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken betr.

Wir geben hiermit bekannt, daß die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken für unseren Dienstbezirk im Mai d. Js. in Freiburg stattfindet. Die Anmeldungen der auszustellenden Gegenstände sind bis längstens 20. April d. Js. an die Vorstände der gewerblichen Vereinigungen zu richten, von welchen hinsichtlich der Beteiligung an der Ausstellung und Prämierung wie der für die Lehrlinge jüngerer Jahrgänge gestellten Aufgaben Auskunft eingeholt werden kann. Für auslernende Lehrlinge und geprüfte Gesellen kommen die für die Prüfung angefertigten Gesellenstücke als Ausstellungsgegenstände in Betracht.

Eingehende Belehrung in den einzelnen hierauf bezüglichen Fragen gibt ein heute an die gewerblichen Vereinigungen und Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse ausgegebenes größeres Rundschreiben, welches auch den Vorständen der gewerblichen Schulen zur Kenntnisnahme zugeht.

Wir ersuchen alle berufenen Organe, auf eine zahlreiche Beteiligung an dieser Kammerbezirksausstellung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken hinzuwirken.

Freiburg i. B., den 30. März 1903.

Der Vorsitzende: Alfred Bea. Der Sekretär: H. Gert.

## Handwerkskammer Konstanz.

### VI. Vollversammlung.

o Die sechste Vollversammlung fand am 23. März statt und wurde von dem Vorsitzenden, Dekorationsmaler Emele, mit Worten der Begrüßung an den Groß. Landeskommissär, Geh. Oberregierungsrat Freiherr v. Bodman, und die anwesenden Mitglieder eröffnet.

Den Tätigkeitsbericht erstattete an Stelle des erkrankten Sekretärs der Vorsitzende. Er führte aus, daß seit der letzten Vollversammlung im September eine Haupttätigkeit der Kammer darin bestanden habe, die äußerst umfangreichen Vorarbeiten zu den neu einzuführenden Meisterprüfungen derart zu fördern, daß letztere mit Sicherheit im Frühjahr 1903 auch abgehalten werden konnten. Zunächst war es notwendig, den Umfang des theoretischen Teils der Prüfung für die wichtigsten Gewerbe gemäß § 18 der Prüfungsordnung zu bestimmen. Damit die Anforderungen in ganz Baden möglichst gleichmäßig gestellt würden, ist auf den 25. Oktober 1902 eine gemeinsame Konferenz von Vertretern der vier badischen Handwerkskammern nach Konstanz einberufen worden, auf welcher das von Sekretär Müller zusammengestellte, 41 Handwerke umfassende Material eingehend geprüft und teilweise ergänzt wurde. Die auf Grund dieser Besprechung aufgestellten Vorschläge wurden alsdann den einzelnen Kammern und in unserm Bezirk einer großen Zahl von Sachverständigen zur gutächtlichen Äußerung zugestellt. Die solchergestalt entstandenen Spezialvorschriften für die wichtigsten in unserem Bezirke vertretenen Gewerbe wurden den Vorständen der gewerblichen Vereinigungen zu zweckdienlicher Verwendung übermittelt. Daß dieselben nicht alle Leute befriedigen, darf bei den verschiedenartigen Anschauungen hierüber nicht Wunder nehmen. Den einen sind die Aufgaben zu leicht, den andern viel zu schwer — ein Beweis dafür, daß wir so ziemlich den goldenen Mittelweg getroffen haben.

Bei der Bildung der Meisterprüfungskommissionen waren wir von dem Grundsatz ausgegangen, daß es wünschenswert sei, sämtliche Kommissionen der einheitlichen Geschäftsführung wegen unter einem Vorsitzenden zu vereinigen, den Sitz aller Kommissionen nach Konstanz zu verlegen und auswärtige Kommissionsmitglieder nur insoweit beizuziehen, als eine gute Besetzung durch Konstanzer Handwerker nicht möglich, oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig erschien. Die Erfahrungen, die bei den nahezu beendeten Meisterprüfungen gemacht worden sind, haben nach jeder Richtung hin bestätigt, daß wir mit dieser Art der Zusammensetzung der Kommissionen, welche die Billigung des Groß. Ministeriums und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden hat, das Richtige getroffen hatten. Die Vorarbeiten einer jeden Meisterprüfung sind sehr umfangreiche und machen es insbesondere für den Anfang notwendig, daß

die einzelnen Kommissionen jeweils zur Prüfung der eingelaufenen Gesuche und endgültigen Feststellung der Prüfungsaufgaben zu einer Sitzung zusammengerufen werden. Die hiesigen Prüfungsmeister haben in anerkennenswertester Weise die vielfach recht zeitraubenden Besprechungen ohne jede Vergütung abgehalten; von auswärtigen Mitgliedern hätte man dieses Opfer nicht verlangen können.

Zu den Vorarbeiten zur Meisterprüfung gehörte auch die Errichtung von zahlreichen Vorbereitungskursen, welche sich überall einer sehr regen Beteiligung, zum Teil auch seitens älterer Meister, zu erfreuen hatten. Zu den Kosten derselben hat die Kammer jeweils ein Drittel beigetragen und demgemäß hierfür bis jetzt 325 M. verausgabt.

Die Gesellenprüfungen werden dieses Frühjahr nunmehr zum dritten Male vorgenommen. Die s. Zt. aufgestellten Prüfungsaufgaben sind vor einigen Wochen den Prüfungsausschüssen zur nochmaligen Durchsicht übergeben, auf Grund derselben größtenteils gedruckt und den gewerblichen Vereinigungen zugestellt worden. Eine gute Folge der bisherigen Prüfungen besteht darin, daß viele Lehrlinge, um sich besser auszubilden, ihre Lehrzeit freiwillig um  $\frac{1}{2}$  Jahr verlängern ließen. Es steht daher zu erwarten, daß auch für den Herbst d. J. eine ziemlich starke Beteiligung bei den Prüfungen erfolgen wird. Die Ausstellung der Gesellenstücke, sowie der Lehrlingsarbeiten jüngerer Jahrgänge wird in der Zeit vom 26. April bis 3. Mai im sog. Konziliensaal in Konstanz stattfinden. Die Meisterprüfungskandidaten sind eingeladen worden, sich mit ihren Arbeiten gleichfalls an der Ausstellung zu beteiligen. Die im Auftrage des Groß. Ministeriums s. Zt. seitens der Groß. Kunstgewerbeschule Karlsruhe entworfene, künstlerisch ausgestattete Prüfungsurkunde ist nachträglich allen denjenigen Prüflingen zugestellt worden, die im vorigen Jahre ihre Prüfung mit mindestens der Durchschnittsnote „ziemlich gut“ bestanden hatten.

Bezüglich der Besteuerung der Warenhäuser hat es auch unsere Kammer begrüßt, daß die Groß. Regierung geneigt ist, den ungesunden Wettbewerb derselben einzudämmen. In dem an das Groß. Ministerium erstatteten Gutachten wurde jedoch betont, daß eine staatliche Besteuerung, oder wenigstens eine Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Steuer, der in Aussicht genommenen Berechtigung dazu vorzuziehen, und erheblich höhere Steuerfüße als in dem Gesetzesentwurf anzustreben seien.

Der Geschäftsverkehr der Kammer war insbesondere im letzten halben Jahre ein außerordentlich lebhafter, so daß es der angestrengtesten Tätigkeit bedurfte, um neben den umfangreichen organisatorischen Arbeiten, welche die Einführung der Meisterprüfung mit sich brachte, die laufenden Geschäfte prompt erledigen zu können.

Ueber die Tätigkeit der Beauftragten referierte in ausführlicher Weise Himmelsbach-Billingen, der in den Amtsbezirken Billingen und Engen die Betriebe revidiert hat und dabei vielfach die Wahrnehmung machen mußte, daß trotz aller Bekanntmachungen, Vereinsversammlungen und Vorträge die Bestimmungen über das Lehrlingswesen, über Führung von Arbeitsbüchern u. nicht eingehalten werden. Der zweite Beauftragte Osterwalder-Konstanz bestätigte dies und erstattete gleichzeitig einen kurzen Bericht über die von ihm geleiteten ersten Meisterprüfungen, zu denen vielfach Prüflinge mit höchst mangelhafter Vorbildung sich eingestellt haben. Dies gilt insbesondere vom Maurerhandwerk, bei dessen Vertretern oft die elementarsten Kenntnisse fehlen.

Ueber die angestrebte Neuregelung des Submissionswesens teilte der Präsident mit, daß der Stadtrat in Konstanz der Einführung des sog. Mittelpreisverfahrens und der übrigen von den vier badischen Kammern empfohlenen neuen Bestimmungen sympathisch gegenüberstehe, so daß eine befriedigende Lösung dieser Frage in absehbarer Zeit zu erwarten sei.

Der Haushaltplan pro 1903/1904 weist eine Vermehrung der Ausgaben um rund 4000 M. auf und schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einem Aufwand von 23000 M. ab. Der Einheitsfuß der Umlagen wird sich demgemäß auf 1 M. erhöhen, womit nach Ansicht des Vorstandes für die nächsten Jahre der Beharrungszustand erreicht sein dürfte. Der Vorschlag fand einstimmige Annahme.

Nach einer Reihe weiterer Mitteilungen des Vorsitzenden über die Fußbeslagprüfung, die nächste Vollversammlung, die Haftpflichtversicherung, Vertretung der Handwerkskammern im badischen Eisenbahnrat u. a. m. schloß die Versammlung. M.

### Der Vater als Lehrherr.

Von Heinrich Müller, Sekretär der Handelskammer Konstanz.

Ueber obiges Thema hat Dr. jur. Biberfeld-Hamburg in Nr. 1/2 der Badischen Gewerbezeitung vom laufenden Jahre eine Abhandlung veröffentlicht, in welcher die mehrfach umstrittene Frage behandelt wird, ob der Vater, sobald er seinen eigenen Sohn zu sich in die Lehre nimmt, auch einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen müsse. Der Verfasser bejaht diese Frage auf Grund der rein juristischen Erwägung, daß die Gewerbeordnung für besagten Fall keine Ausnahmebestimmung enthält, und wünscht demgemäß, daß dem Sohne vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt werde, welcher als gesetzlicher Vertreter des Lehrlings mit dem Vater und Lehrherrn des letzteren den Lehrvertrag abzuschließen habe.

Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß die wenigsten Gesetze für alle in der Praxis sich ergebenden Fälle in unzweideutigster Weise Vorschriften enthalten, so daß ein Zweifel von vornherein ausgeschlossen ist. Wäre das der Fall, dann wären sämtliche Kommentare zu Gesetzgebungswerken überflüssig. Es werden sich vielmehr immer und überall Lücken ergeben, die entweder durch besondere Verordnungen ausgefüllt werden, oder dazu zwingen, auf die Motive zurückzugreifen, die zum Erlaß der gesetzlichen Bestimmungen geführt haben. Vielfach muß sogar der Verlauf von Reichstags- und Landtagsverhandlungen in Betracht gezogen werden, um gewisse Verhältnisse richtig beurteilen zu können.

Eine solche Lücke ist unzweifelhaft auch in unserer Gewerbeordnung bezüglich des Lehrverhältnisses zwischen Vater und Sohn vorhanden, und es wäre jedenfalls weit richtiger, auf baldigste Beseitigung dieses Mangels hinzuwirken, als immer wieder Vorschläge zur Regelung jenes Verhältnisses zu konstruieren, die auf dem starren Festhalten am toten Buchstaben des Gesetzes beruhen, gleichzeitig aber uns in Widerspruch mit der menschlichen Vernunft setzen, wie dies ja auch Dr. Biberfeld andeutet. Letzteres tun wir aber, wenn wir verlangen, der Vater müsse mit seinem eigenen unimündigen Sohn und dem hierfür besonders bestimmten Pfleger einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden. Es wird dies sofort jedem klar werden, wenn wir dem Räte des Dr. Biberfeld folgen und uns dann die hieraus sich ergebenden Konsequenzen etwas näher ansehen.

Dr. Biberfeld schreibt wörtlich: „Wer seinen Sohn in die Lehre gibt, entsagt damit für die Dauer der Lehrzeit von selbst einem erheblichen Teile seiner Befugnisse und seiner Pflichten, so wie sie aus der Tatsache der Abstammung folgen, und wenn er demnach vor dem Lehrherrn zurücktreten muß, so ist dies nur eine selbstverständliche Konsequenz“. Wenn also der Vater seinen eigenen Sohn in die Lehre nimmt, dann verzichtet er dadurch auf einen großen Teil seiner Rechte als Vater, überträgt sie aber gleichzeitig wieder auf sich selbst als Lehrmeister, weil er als Vater dieselben nicht mehr ausüben darf! Der ihm verbleibende Rest von solchen Rechten, die nicht auf das Lehrverhältnis übergehen, sondern rein verwandtschaftlicher Natur sind, muß nun aber auch veräußert und auf einen Pfleger oder Vormund übertragen werden, der damit gar nichts anzufangen weiß. Dieser Vormund ist ein Strohmann in des Wortes verwegener Bedeutung. Was will er anfangen, wenn der väterliche Lehrherr seine Pflichten als Lehrmeister verletzt? Wird er ihm Vorwürfe machen und ihm mit Auflösung des Lehrverhältnisses drohen? Wohl kaum; denn er riskiert dabei, sehr ungnädig empfangen zu werden und seinem

aus der Schule plaudernden Schutzbefohlenen eine gehörige Tracht Prügel zu verschaffen, wozu der Vater kraft des ihm auch als Lehrmeister zustehenden Rechtes der körperlichen Zucht nach berechtigt ist. Besteht aber der Vormund tatsächlich einmal auf seinem Schein und führt mit Hilfe der Handwerkskammer und des Bezirksamts die zwangsweise Auflösung des nach seiner und des Lehrlings Ansicht unfruchtbaren Lehrverhältnisses herbei, dann ist mit dem Augenblick, in welchem daselbe zu Ende geht, der Vater nicht mehr Lehrmeister, sondern wieder „Voll-Vater“ mit sämtlichen früher innegehabten Rechten, der Lehrvormund aber existiert gar nicht mehr, er hat seine Schuldigkeit getan und kann gehen.

Noch eigener gestaltet sich das Verhältnis, wenn der Sohn-Lehrling seine Pflichten nicht erfüllt, wenn die in § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung finden, oder er den Besuch der Schule vernachlässigt. Dann kann ihn ja sein Meister entlassen und den Lehrvormund als gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auf Entschädigung verklagen, falls derselbe nicht sofort erklärt, die Pflegerschaft habe ja mit der Beendigung des Lehrverhältnisses auch ihr Ende erreicht, und der Lehrling ginge nun den Vormund gar nichts mehr an, zumal letzterer nicht in vermögensrechtlichem Sinne bestellt worden sei. Oder wie soll die von Dr. Wiberfeld besonders betonte Schadenersatzpflicht des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters (also des Lehr-Vormunds) geltend gemacht werden, wenn es dem Lehrling einfällt, eines schönen Tages davonzulaufen? Das Recht, eine Entschädigungsforderung einzureichen, werden diejenigen dem Vater und Lehrherrn doch nicht wohl bestreiten können und wollen, die ihm andererseits zumuten, bezüglich des Lehrverhältnisses sich nicht mehr als Vater, sondern nur noch als Lehrmeister zu betrachten. Oder sollte vielleicht ein solcher Vater bei Beginn der Lehre dem Vormund eine gewisse Summe übergeben müssen, damit dieser daraus etwaige Entschädigungsansprüche des Vaters decken kann?

Diese wenigen Beispiele dürften zur Genüge beweisen, daß der „Lehrvormund“ eine komische Figur wäre, zu der sich ernsthafte Männer nicht leicht herbeilassen werden. Noch viel weniger werden wir aber unsern Handwerker davon überzeugen können, daß sie sich, um ihren eigenen Sohn ausbilden zu dürfen, erst eines Teils ihrer väterlichen Rechte entäußern müssen, bloß um einer gesetzlichen Formel gerecht zu werden. Sie werden das mit Recht als einen ungerechtfertigten Eingriff in ihre elterliche Gewalt ansehen und uns zopfige Bureaucraten nennen, welche Vorschriften erlassen, die selbst die Formalitäten der alten Zunft in den Schatten stellen.

Der Wortlaut sämtlicher Paragraphen der Gewerbeordnung, welche sich auf das Verhältnis zwischen Lehrherrn einerseits und Lehrling andererseits beziehen, ist derart, daß man sich unter dem Lehrmeister eine

andere Person als den Vater vorstellen muß. Warum soll man denn angesichts dessen nicht den einfacheren und vernünftigeren Weg wählen und die Ansicht vertreten, der Gesetzgeber habe das Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn durch jene Bestimmungen gar nicht treffen wollen, sonst hätte er an irgend einer Stelle des Gesetzes darauf hinweisen müssen?

Diesen Standpunkt haben von Anfang an viele Handwerkskammern eingenommen und die überwiegende Mehrzahl der Delegierten auf dem III. Deutschen Handwerkskammertag in Leipzig hat dieser Ansicht beigestimmt. Speziell die badischen Kammern haben in ihre Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Satz aufgenommen: „Ein Lehrvertrag ist dann nicht notwendig, wenn der Sohn bei seinem Vater in die Lehre geht“. Sie befanden sich dabei in ihrem vollen Rechte; denn der § 103e Ziff. 1 macht ihnen „die nähere Regelung des Lehrlingswesens“ zur Pflicht und berechtigt sie demnach auch zur Beseitigung von Lücken, die etwa im Gesetze noch vorhanden wären. Sie haben damit nur einen besonderen Fall geregelt, über den die Gewerbeordnung selbst nichts enthält.

Es wäre dringend zu wünschen, daß man es dabei endlich bewenden ließe, damit unsere Handwerker, über die in den letzten zwei Jahren ohnedies eine Hochflut neuer Vorschriften sich ergossen hat, nicht noch mehr verwirrt werden und schließlich alle Freude an der Neuorganisation verlieren.

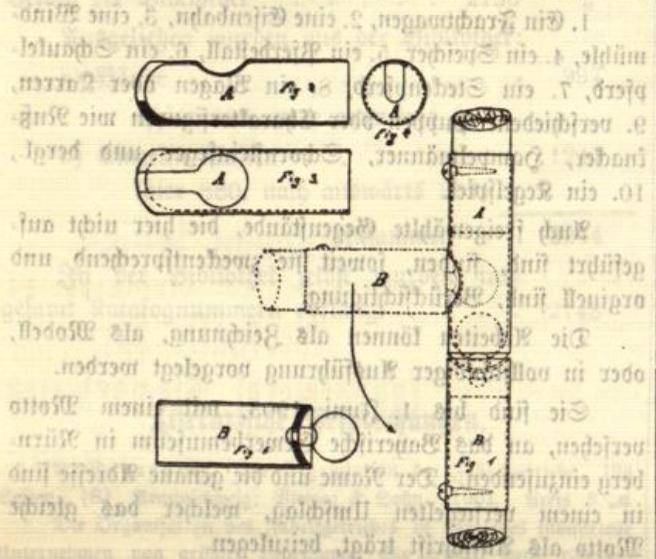
Mit diesem Artikel schließen wir die Diskussion über das Thema „Der Vater als Lehrherr“.

Die Redaktion.

### Kanalstangenkupplung.

o Verstopfte Leitungen gehören nicht zu den Seltenheiten, besonders sind es die Kanal-, Schmutzwasser- oder Abwasserleitungen, an denen diese Erscheinung häufig auftritt. Bei Wasserleitungen kommt es seltener vor. Die Beseitigung einer Verstopfung ist meist darum mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil einerseits die Lage derselben unbekannt ist, und dann auch nicht die Möglichkeit da ist, direkt zur Verstopfung zu gelangen. Um in solchen Fällen auf eine einfache Weise zum Ziele zu kommen, hat Schlossermeister Kleinhans in Karlsruhe eine Vorrichtung erfunden, für die ihm unter dem Namen „Kanalstangenkupplung aus Blechhülsen mit Kugelgelenk“ Gebrauchsmusterschutz erteilt wurde. Mit Hilfe der Kanalstangenkupplung werden einzelne dünne Holzstangen von etwa 25 mm Durchmesser und beliebiger Länge zu einer Gliederkette so verbunden, daß eine Beweglichkeit der Stange nach allen Richtungen möglich ist. In unserer Abbildung ist in Figur 1 die gebrauchsfertig zusammengekuppelte

Vorrichtung dargestellt und zugleich punktiert angegeben, wie die eine mit einer Kugel versehene Hälfte B der Kupplung in die andere geschlitzte Hälfte A eingeführt wird. Figur 2, 3 und 4 sind Querschnitt und Ansichten der Kupplungshülse A, Figur 5 Querschnitt der Kupplungshülse B. Die Kugel, welche an das geschlossene Ende der Hülse B angeietet ist, wird beim Zusammenkuppeln zuerst von oben her in das kreisförmige Ende des Schlitzes der Hülse A eingeführt, so wie in Figur 1 das punktierte B. Dann führt man Hülse B in dem schmalen Schlitz von A bis zum Kopfende



vor und legt sie in der Pfeilrichtung nach Figur 1 um. Es ist nunmehr ein Kettenglied hergestellt, dessen beide Teile sich wie bei einem Kugelgelenk nach allen Richtungen gegen einander bewegen können. Das nach oben gewölbte Ende von A ist kugelförmig so ausgebildet, daß es in das nach unten gewölbte Ende von B gut hineinpaßt. Die beiden Hälften sind aus Blech hergestellt. Die Holzstangen werden mittels Schrauben in den Hülften befestigt. Es kann dann Holzstange an Holzstange gereiht und eine bewegliche Kette von beliebiger Länge gebildet werden, die je nach der Länge der Holzstangen auch größere oder kleinere Krümmungen bilden kann.

Zur Reinigung einer verstopften Kanalleitung wird dann die Holzstangenkette von einem Kanalschacht aus in die Leitung eingeschoben und nach Ankuppeln immer neuer Holzstangen so lange fortgeschoben, bis die Verstopfung erreicht und durchstoßen ist. Es ist hierbei wegen der Beweglichkeit der Kette ohne Belang, ob die Leitung in Krümmungen verlegt ist, oder nicht. Wenn man die Holzstangenkette von einem Schachtloch zum andern durchschiebt und an dieselbe ein Drahtseil mit Kugel oder einem ähnlichen Körper anbindet, so kann man auf diese Weise alle Unreinigkeit aus der Leitung leicht entfernen und die Leitung durch hin- und herziehen des Drahtseiles ordentlich ausputzen.

Vorteil der Kanalstangenkupplung ist erstens, daß sie im Wasser schwimmen kann und infolgedessen keine große Kraft notwendig ist, um sie vorwärts zu schieben, dann, daß sie sich beim Gebrauch nicht aushängen kann und schließlich, daß es mit ihr möglich ist, auch Krümmungen zu passieren. Die Kupplung ist in der Landesgewerbehalle ausgestellt. Sie kann vom Schlossermeister Kleinhans, Karlsruhe, Sophienstr. 83 bezogen werden. Eine Stange mit den beiden Hülften kostet 2,25 M. Bc.

**Stahl-Schraubenschlüssel.**

Man bedient sich zum Anziehen von Schraubmuttern mit großer Vorliebe des sogenannten Universal-schlüssels, der für die verschiedensten Schraubengrößen und Maulweiten verstellbar ist. Die Vorteile dieses Schlüssels machen ihn besonders zum Gebrauch bei Montagen geeignet. Im Handwerk hat sich für denselben die Bezeichnung „Engländer“ eingebürgert. Die einfachste Ausführungsform dieses Schlüssels hat viele Abänderungen erfahren, welche besonders auf solide kräftige Bauart hinielen, wobei allerdings meist ein recht erhebliches Gewicht des Schlüssels mit in Kauf genommen werden muß.

In der Landesgewerbehalle ist jetzt ein neuer Schraubenschlüssel von der Firma Heinr. Loos, Nachf. in Hagen i. Westf. von sehr kräftiger Bauart ausgestellt. Die Abbildung läßt die Form des Schlüssels erkennen. Der Schlüssel ist aus Stahl angefertigt, der untere Backen steht fest, während der obere durch Drehen des hohlen, sechskantigen, mit flachgängigem Innengewinde versehenen Griffes verstellbar wird. Die beiden Backen liegen flach aufeinander und sind schwalbenschwanzförmig geführt. Als besondern Vorteil des Schlüssels erwähnen wir, daß bei ihm das Gewinde vollständig verdeckt ist, so daß es nicht durch Fallen, Schlagen oder andere äußere Einflüsse verletzt werden kann. Außerdem ist auch noch der Umstand von Vorteil, daß der Schlüssel (resp. die Backen) durch den mit Killen versehenen Stopfen am unteren Ende festgestellt werden kann, so daß die Backen auf jede beliebige Maulweite eingestellt bleiben.



Der Schlüssel, welcher dem Fabrikanten durch Patent geschützt ist, wird unter der Bezeichnung Stahl-schraubenschlüssel „Abs“ in den Handel gebracht und in vier Größen hergestellt. Ein Schlüssel für Schrauben bis 7/8" kostet 6 M. Bc.

### Verband deutscher Gewerbevereine.

Wie wir bereits in unserem Bericht über die Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine mitteilten (Badische Gewerbezeitung 1902 S. 327), hat an Stelle des langjährigen verdienstvollen Vorsitzenden, Fabrikant Berghausen-Köln, Regierungsrat Noak-Darmstadt, der zugleich Vorsitzender der Großh. Zentralstelle für Gewerbe in Hessen ist, den Verbandsvorsitz übernommen. Am 10. September vorigen Jahres fand die 6. Vorstandssitzung statt, in der die Verbandsgeschäfte an den neuen Vorstand übergeben wurden. Der neue Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Regierungsrat Noak Vorsitzender, Gewerbe- rat Reuter stellvertretender Vorsitzender, Maurermeister G a n z, Lithograph Markus, Zimmermeister Schaub, Fabrikant Schlager, Professor Dr. Wiener, Geh. Baurat Professor Berndt. Am 2. März wurde in Darmstadt eine Vorstandssitzung abgehalten. Nach einigen, den Vorstand des Verbandes betreffenden Mitteilungen gibt der Vorsitzende bekannt, daß ein geschäfts- führender Ausschuß gebildet sei, der nach Bedarf ab und zu zusammenkommen solle. Derselbe besteht aus folgenden Mitgliedern: Fabrikant Berghausen-Köln, Schreinermeister R u e z - Rassel, Malermeister Schindler- Göppingen, Stadtrat Ostertag-Karlsruhe, Professor L a u z - Wiesbaden, Dr. Geißenberger - Straßburg. Es wird sodann die Wahl eines Verbandssekretärs und Verbandsrechners vorgenommen. Weiter teilt der Vor- sitzende mit, daß der Schlesische Zentralgewerbe- verein zu Breslau dem Verbande beigetreten sei. Es werden noch einige geschäftliche Mitteilungen erledigt, die sich mit der Versicherungsangelegenheit und mit der Pensionskasse für selbstständige Gewerbetreibende befassen. Außerdem wird ein Programmvorschlag für die 12. Hauptversammlung mitgeteilt, die vom 6. bis 8. Sep- tember in Mainz abgehalten werden soll.

### Preisanschreiben

zur Erlangung von Entwürfen zu charakteristischen Holzspielsachen.

Das Bayerische Gewerbemuseum erläßt unter den Künstlern Deutschlands ein Preisanschreiben zur Er- langung von Entwürfen zu charakteristischen Holzspiel- sachen. Zur Verteilung gelangen: drei Preise zu 200 M., fünf Preise zu 100 M. und fünf Preise zu 50 M. Zur Wahl sind gestellt:

a) Für die Preise zu 200 M.:

1. Möbel für eine Kinderstube, bestehend aus einem Tisch, vier Stühlen, zwei Schemeln, einem Schrank für Spielsachen und Bilderbücher und einer spanischen Wand zum Anheften von Bildern. Die Möbel müssen praktische Formen haben, können aber so

geartet sein, daß sie die Kinder anregen, sie auch als Spielzeug zu benutzen. 2. Eine Puppenstube mit Aus- stattung. 3. Ein Kaspertheater mit Figuren.

b) Für die Preise zu 100 M.:

1. Eine Burg, 2. ein Kaufladen, 3. eine Stadt zum Aufstellen, 4. ein Dorf zum Aufstellen, 5. eine Schäferei, 6. ein Bauernhof, 7. eine Försterei, 8. eine Arche Noä, 9. ein Baukasten, 10. ein Kindertheater, 11. eine Schachtel Soldaten.

c) Für die Preise zu 50 M.:

1. Ein Frachtwagen, 2. eine Eisenbahn, 3. eine Wind- mühle, 4. ein Speicher, 5. ein Pferdestall, 6. ein Schaukel- pferd, 7. ein Steckenpferd, 8. ein Wagen oder Karren, 9. verschiedene Puppen oder Charakterfiguren wie Fuß- knacker, Hampelmänner, Schornsteinfeger und dergl., 10. ein Regelspiel.

Auch freigewählte Gegenstände, die hier nicht auf- geführt sind, finden, soweit sie zweckentsprechend und organell sind, Berücksichtigung.

Die Arbeiten können als Zeichnung, als Modell, oder in vollständiger Ausführung vorgelegt werden.

Sie sind bis 1. Juni 1903, mit einem Motto versehen, an das Bayerische Gewerbemuseum in Nürn- berg einzusenden. Der Name und die genaue Adresse sind in einem versiegelten Umschlag, welcher das gleiche Motto als Aufschrift trägt, beizulegen.

Prospekte mit näheren Angaben und Notizen sind vom Bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg zu beziehen.

### Ausstellung in Bremen.

Zu der Zeit vom 12. bis 21. April d. Js. findet in Bremen eine Ausstellung von Gegenständen zur Bekämpfung des Alkoholismus statt.

### Ausstellung in Wien.

Der niederösterreichische Gewerbeverein beabsichtigt in Wien im Frühjahr 1904 eine internationale Aus- stellung für die technische Verwertung des Spiritus und die Gärungsgewerbe zu veranstalten. Diese Aus- stellung soll ein umfassendes Bild des gegenwärtigen Standes der Spiritusindustrie unter besonderer Berück- sichtigung der Verwendung des Spiritus bei Heiz- apparaten, Gasglühlicht, Motoren, insbesondere auch bei Automobilen und Spiritusböten, sowie ein Bild des Fortschrittes der Gärungsgewerbe und zwar speziell der Brauerei, Mälzerei, Stärkefabrikation und Erzeugung von Essig bieten. Nähere Auskunft ist von dem niederösterreichischen Gewerbeverein Wien I, Eschenbach- gasse 11, zu erhalten. Der Anmeldetermin ist auf 30. September d. J. festgesetzt.

### Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 14 enthält die Abbildung eines Truhentastens; entworfen von D. Rastätter, Gewerbelehrer in Baden.

### Besuch der Landesgewerbehalle

im Monat März 1903.

Besuch der Ausstellung . . . . . 2254 Personen

Besuch der Bibliothek . . . . . 2130 "

Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek:

a) Bände . . . . . 997

(hier 684, nach auswärts 313).

b) Einzelne Tafeln . . . . . 1247

(hier 880, nach auswärts 367).

Zusammen . . . . . 2244

In der Bibliothek selbst wurden insgesamt Katalognummern verlangt . . . . . 2148

### Literarische Besprechungen.

A. Johanning. Die Organisation der Fabrikbetriebe. 124 Seiten. (8) Braunschweig: Vieweg & Sohn. 1901. Preis 3 M.

Die Organisation des Fabrikbetriebes ist für jedes industrielle Unternehmen von größter Bedeutung. Sie erspart durch richtiges und fortwährendes Ineinanderarbeiten aller Verwaltungszweige des Werkes Unkosten, gibt dem Geschäft durch verlässliche Bedienung bei den Abnehmern ein gewisses Ansehen und bewahrt vor Täuschungen über die Rentabilität des Unternehmens. In einem systematisch organisierten Werke muß jederzeit von der leitenden Stelle aus nach jeder Richtung hin eine Kontrolle ausgeübt werden können, so daß ohne große Mühe die Ursache einer Störung im Geschäftsgang aufgefunden und beseitigt werden kann. Von solchen Erwägungen ausgehend, baut der Verfasser sein auf Erfahrung gegründetes System der Organisation auf, und es ist darum auch dies Buch besonders für die Praxis zu benutzen. Neben dem Kaufmann, der sich ja in erster Linie mit der Ausführung der durch die Organisation bedingten Arbeiten zu befassen hat, wird das Buch auch dem Ingenieur Belehrung und Anregung bieten. Besonders da gerade nach dieser Richtung die Ausbildung der meisten Ingenieure eine in der Praxis recht empfindliche Lücke aufweist. Der Gegenstand wird in 7 Kapiteln behandelt und zwar: 1. Behandlung der Bestellungen, 2. Lohn- und Akkordwesen, 3. Materialverwaltung und Einkauf, 4. Kalkulation, 5. Gewinnnachweis und Monatsbilanzen, 6. Offertenwesen und Verkauf, 7. Montagewesen. Zu dem Text gehören zahlreiche Formulare für die einzelnen Geschäftsbücher u. s. w. Wir können das Buch den interessierten Kreisen aufs beste empfehlen. Hc.

A. Knüfel. Das Oberteile-Herrichten. 89 Seiten (8) mit Atlas von 36 Tafeln (2). Wien: Neue Wiener Schuhmacherzeitung. 1901. Preis 4 M.

Der Verfasser behandelt in seinem Werke das Herrichten der Oberteile zu den verschiedensten Schuhformen in leicht verständlicher Weise. Er beschreibt alle bei dem Herrichten vorkommenden Manipulationen und erläutert diese an Hand einer großen Anzahl Abbildungen, die zu einem Atlas besonders zusammengestellt sind. Das Buch ist in drei Abteilungen eingeteilt, von denen sich die erste mit

den beim Oberteile-Herrichten vorkommenden Arbeiten befaßt. Die zweite Abteilung gibt Anleitung zur Herrichtung der verschiedenen Oberteile und die dritte Abteilung bringt allerlei Wissenswertes wie das Walken, das Stürzen, Steppen u. s. w.

Das Werkchen bietet dem Schuhmachermeister eine recht gute Gelegenheit, sich über den behandelten Gegenstand zu belehren.

Bc.

E. Funke und W. Fering. Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung. 116 S. (8) Berlin: Baplen. 1902. Preis 50 %

Das unter obigem Titel erschienene Werkchen ist bestimmt, weiten Kreisen des Volkes, insbesondere den Versicherten, ein klares und zutreffendes Bild von den Arbeiterversicherungsgeetzen zu geben. Es behandelt den Kreis der Versicherten, ihre Ansprüche und die Kosten des Verfahrens (auch die Unfallfürsorge für Beamte, Personen des Soldatenstandes und Gefangene) und legt durch seine übersichtliche Anordnung und gemeinverständliche Darstellungsweise jeden, auch den minder Gebildeten, in stand, sich rasch und sicher über alle Fragen des täglichen Lebens aus dem Bereiche der Arbeiterversicherung zu unterrichten, überall Auskunft zu erteilen oder selbständig seine Rechte wahrzunehmen.

Lipinski. Das Recht im gewerblichen Arbeitsverhältnis. (8) Leipzig: Lipinski. 15 Lieferungen à 15 %

Das Werk behandelt, dem Verlaufe des Arbeitsverhältnisses angepaßt, das Rechtsverhältnis der Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Betriebsbeamten und Werkmeister nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Reichsgewerbeordnung und den einschlägigen Nebengesetzen, sowie den Verordnungen des Bundesrats.

### Brief- und Fragekasten.

An H. B. in R. (Blikableiter). Sie erbitten unsere Ansicht über eine von dem Engländer Kilingworth-Hedges patentierte Blikableitervorrichtung, worüber die Zeitschrift „Prometheus“ nach l'industrie électrique kürzlich (in Nr. 701) berichtete. Es sollen hier erstens, die die Leitung bildenden Kupferbänder an den Verbindungsstellen von Kästen umhüllt werden, die mit Blei ausgegossen sind, um so die vollkommen ununterbrochene Stromleitung zu sichern; zweitens sollen auf den Kupferbändern und Auffangstangen in Zwischenräumen Büschel aus Metallspitzen angebracht werden, welche die Wirkung der Auffangstangen im allmählichen Ausgleich der elektrischen Spannung zwischen Wolke und Erde unterstützen; drittens soll die Erdleitung aus einem tieferverankerten, in Holzbohle eingebetteten, durchlöcherten eisernen Rohr bestehen, das mit der Kupferleitung verbunden ist, und in welches das Regenwasser einfließt, so daß der Grund rings herum feucht gehalten wird. Wir können diese Anordnungen nicht empfehlen. Die Enden der Kupferleitung, die bei uns allgemein aus Draht hergestellt wird, wenn auch vielleicht die breitere Fläche des Bleis einen gewissen Vorteil bei der Entladung bietet, lassen sich ebenso sicher und einfacher durch Verlötlung oder durch Schrauben verbinden. Die Spitzenbüschel hat schon der Belgier Professor Nevens 1877 empfohlen (s. Weidinger, Geschichte des Blikableiters S. 178), ohne daß dieselben bei uns eine Anwendung gefunden hätten. Das in Holzbohle stehende Eisenblech wird infolge galvanischer Aktion voraussichtlich bald zerstört werden; von der Wirkung kann man sich überzeugen, wenn man ein Stück Eisenblech mit Kohlen zusammen in Wasser steckt, daselbe wird rasch rostig. Wir empfehlen, die Bodenleitung, wenn irgend tunlich, bis in das Grundwasser zu führen, oder, wenn solches nicht erreichbar, in längerem Draht oder Rohr unmittelbar unter die Erdoberfläche zu legen. Nähere Anweisung enthält die Schrift des Referenten: „die Anlage der Blikableiter“ (3. Aufl. 1899, Karlsruhe, Bra u. n. 1 M.) Mdr.

### Bauarbeiten - Vergebung.

Für die Renovation des Schlosses in Bruchsal (Kirchenflügel) sollen die nachverzeichneten Arbeiten auf dem Wege des öffentlichen Ausschreibens vergeben werden.

1. Blechenerarbeiten (Kupfer),
2. Dachdeckerarbeiten (Schiefer),
3. Blitzableitungsarbeiten,
4. Schmiedearbeiten.

Pläne und Bedingungen liegen im Schlossbaubureau dahier zur Einsicht offen, woselbst auch die Angebotsformulare gegen Erstattung der Verpöflichtungskosten bezw. gegen Einzahlung des Betrages in Briefmarken erhältlich sind; es kosten 1 und 2 je 45  $\mathcal{M}$ , 3 und 4 je 30  $\mathcal{M}$ . Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens **Mittwoch, den 8. April, vormittags 9 Uhr**, an die unterzeichnete Stelle portofrei einzureichen, woselbst auch die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der erschienenen Bewerber stattfindet. 70.2.2

Die Zuschlagsfrist beträgt drei Wochen. Bruchsal, den 22. März 1903. Großh. Bezirksbauinspektion.

### Vergabung von Bauarbeiten.

Zum Neubau eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche beim Amtsgefängnisgebäude in Durlach.

Im Wege des schriftlichen Angebotes auf Einzelpreise sollen folgende Arbeiten zur Ausführung vergeben werden:

Die Grab-, Maurer- und Berputzarbeit, die Steinhauer-, (rot), Dachdecker-, Blechner-, Zimmer-, Schlosser-, Tüncher- und Plästererarbeit.

Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsauszüge liegen auf unserem Geschäftszimmer, Ritterstraße Nr. 20, zur Einsicht auf. Die mit der Aufschrift „Arbeitsschuppen“ zu versehenen Angebote sind bis spätestens

**Dienstag, den 7. April l. J., nachmittags 4 Uhr,**

zu welchem Zeitpunkt die Eröffnung der Angebote stattfindet, verschlossen bei uns einzureichen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 14 Tage. Karlsruhe, den 23. März 1903. 76

Großh. Bezirksbauinspektion.

### Eisen - Lieferung.

Die Gemeinde Spöck verdingt die Lieferung und Aufstellung der Eisenkonstruktionen zur Heilachbrücke bei Spöck (2 km von der badischen Station Friedrichstal und 4 km von Blankenloch) im Gewicht von:

- a. Flußeisen . . . . . 10 360 kg,
- b. Schweißeisen . . . . . 760 "
- c. Gußeisen . . . . . 420 "

Im Wege des schriftlichen Wettbewerbs. Mit passender Aufschrift versehenen Angebote sind bis

**Dienstag, den 14. April, vormittags 10 Uhr**, auf dem Geschäftszimmer der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe einzureichen, woselbst inwieweit Pläne, Bedingungen und Eisenverzeichnisse zur Einsicht aufliegen.

Bedingungen und Eisenverzeichnisse werden unentgeltlich, Pläne jedoch nicht abgegeben.

Karlsruhe, den 24. März 1903. 74.2.2

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion.

### Eiserne Brücke.

Zum Neubau einer Straßenbrücke über den Leopoldskanal bei Forchheim soll die Lieferung und Aufstellung des Eisenwerks mit nachstehendem Gewicht im Wege der öffentlichen Wettbewerbung vergeben werden:

- Flußeisen . . . . . 89 810 kg.
- Gußeisen . . . . . 1 700 "

Bedingnisheft, Pläne und Gewichtsberechnung liegen bei der unterzeichneten Stelle während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht auf; die Pläne können auch gegen portofreie Einsendung von 3  $\mathcal{M}$ . von uns bezogen werden.

Angebote sind verschlossen und portofrei mit der Aufschrift „Eiserne Brücke“ versehen längstens bis zu der auf **15. April d. J., vormittags 10 Uhr**, anberaumten Eröffnungsverhandlung an uns einzureichen.

Die Baustelle liegt 3,6 km von der Güterstation Renzingen der badischen Staatsbahn entfernt. 72.2.2

Zuschlagsfrist drei Wochen.

Namens der baupflichtigen Gemeinden.

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen.

### Heglach - Brückenbau.

Die Gemeinde Spöck verdingt die Herstellung der Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten sowie die Arbeiten zur Straße der neu zu erbauenden Heglachbrücke im Kreisweg Nr. 11, Gemarkung Spöck, im Wege des schriftlichen Wettbewerbs an einen Uebernehmer.

Angebote sind mit der Aufschrift

**Heglachbrückenbau**

bis längstens **Dienstag, den 14. April, vormittags 11 Uhr**, auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle einzureichen, woselbst Pläne, Bedingungen und das Arbeitsverzeichnis einzusehen sind.

Zuschlagsfrist 14 Tage. 73.2.2

Karlsruhe, den 24. März 1903.

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion.

### Bauführer - Gesuch.

Zur Aufstellung von Kostenschätzungen und zur Leitung der Jahresbauarbeiten im fürstlichen Rentamtsbezirke Sigmaringen wird ein selbständiger praktisch erfahrener Bauführer, welcher auch Kenntnisse im landwirtschaftlichen Bauwesen besitzt, zu sofortigem Eintritt zunächst für die Dauer eines Jahres gesucht. Geprüfte Werkmeister erhalten den Vorzug und besteht bei befriedigenden Leistungen die Möglichkeit dauernder Anstellung im fürstlichen Dienst. Bewerbungen sind unter Beischluß von Zeugnissen und Gehaltsansprüchen bis **11. April d. J.**

hierher einzureichen. 78

Sigmaringen, den 27. März 1903

Fürstlich Hohenzollerische Hofkammer.

### Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk. Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pflanz Pine, Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauwerke etc. etc.

61-147

### Wilhelm Weiss Karlsruhe Steinstraße 14 Werkstätte für kunstgewerbl. Blecharbeiten

Herstellung feiner Treib- und Eiselerarbeiten, kunstgewerbl. Gebrauchs- und Kunstgegenstände nach jeder Zeichnung in Eisen, Kupfer, Messing etc. 77.5.1

Süddeutsches Patentbureau K. Bosch Civilingenieur Patentanwalt STUTTGART Tübingerstr. 12

### Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

### Meyers Konversations-Lexikon.

Fünfte, gänzlich neubearbeitete Auflage. Mehr als 147,100 Artikel und Verweisungen auf 18,100 Seiten Text mit mehr als 10,500 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf 1088 Tafeln (darunter 164 Farbendrucktafeln und 286 Kartenbeilagen) und außerdem 120 Textbeilagen. 17 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

### Brehms Tierleben.

Dritte, gänzlich neubearbeitete Auflage. Von Professor Dr. E. Pechuel-Loesche, Dr. W. Hasse, Prof. Dr. O. Boettger, Prof. Dr. W. Marshall und Prof. Dr. E. L. Taschenberg. Mit 1910 Abbildungen im Text, 11 Karten und 180 Tafeln in Holzschnitt und Farbendruck. 10 Bände in Halbleder gebunden zu je 15 Mark.

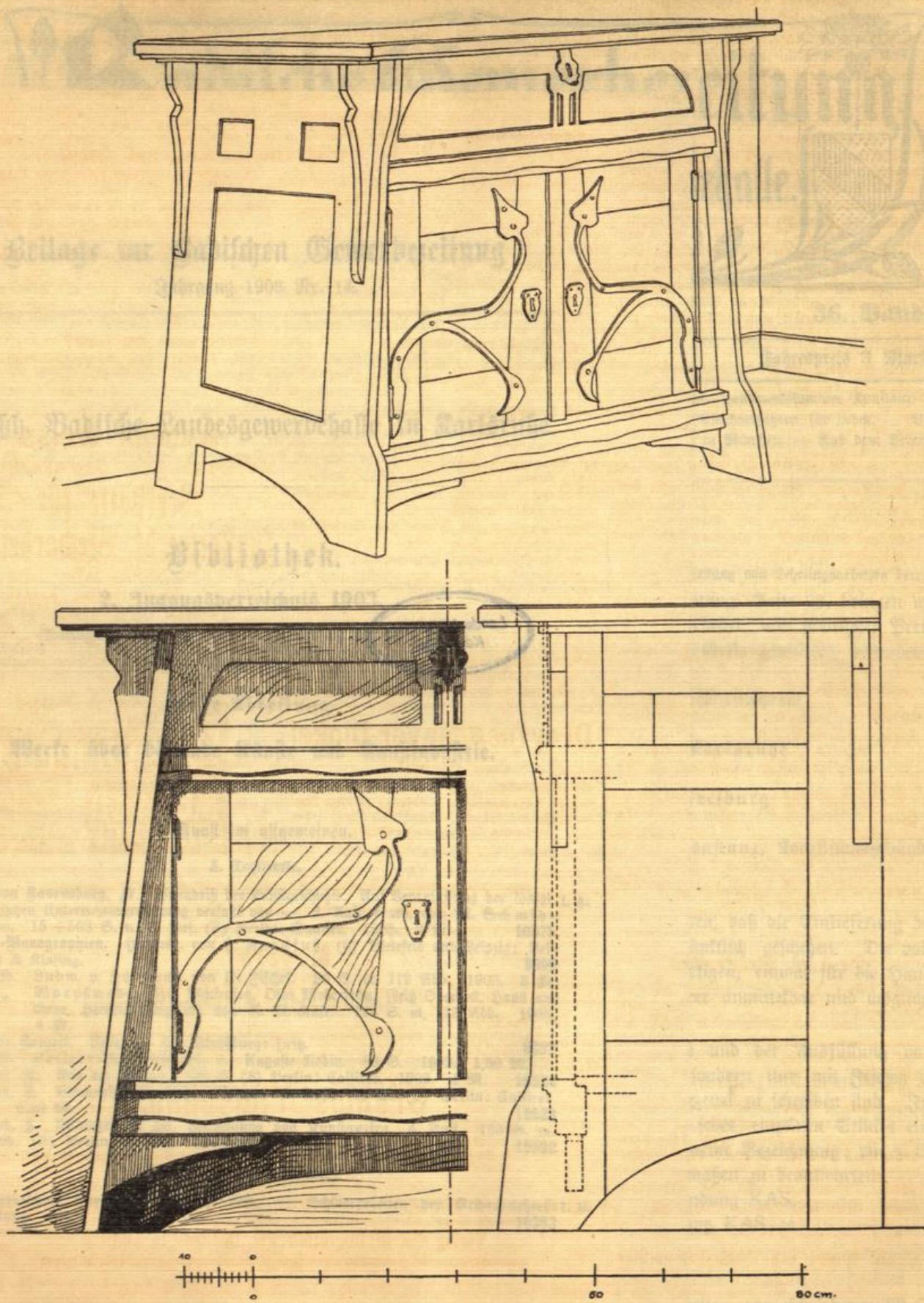
Prospekte gratis. — Probehefte durch alle Buchhandlungen.

### Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig

Mit einer Beilage: zweites Zugangsverzeichnis 1903 der Bibliothek der Großh. Landesgewerbehalle.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisierten Originalmitteilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Redaktion: Hofrat Prof. Dr. G. Meidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.



Truhenkasten.

Entworfen von D. Kastätter, Gewerbelehrer in Baden.